

Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse Kaiserslautern

Der Zweckverband Kreissparkasse Kaiserslautern und die Stadt Kaiserslautern haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.09.2020 und des Stadtrates Kaiserslautern vom 14.09.2020 die nachstehende Verbandsordnung am 25.09.2020 vereinbart.

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Landkreis Kaiserslautern, die Stadt Kaiserslautern und die Sickingenstadt Landstuhl bilden einen Sparkassenzweckverband (im Folgenden „Verband“ genannt).
- (2) Der Verband trägt den Namen „Zweckverband Sparkasse Kaiserslautern“. Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst den Landkreis und die Stadt Kaiserslautern.

§ 2 Aufgaben, Haftung, Eigenkapitalanteile

- (1) Der Verband ist Träger der Sparkasse Kaiserslautern.
- (2) Der Verband haftet unbeschadet der Regelung des § 30 a Sparkassengesetz (SpkG) nicht für Verbindlichkeiten der Sparkasse; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Verbandes hierauf beschränkt.

Untereinander haften die Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes wie folgt:

Landkreis Kaiserslautern	zu 76,14 %,
Stadt Kaiserslautern	zu 19,42 %,
Sickingenstadt Landstuhl	zu 4,44 %.

- (3) Das Eigenkapital des Verbandes verteilt sich prozentual wie folgt auf die einzelnen Verbandsmitglieder:

Landkreis Kaiserslautern	76,14 %,
Stadt Kaiserslautern	19,42 %,
Sickingenstadt Landstuhl	4,44 %.

§ 3 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung **Wahl des Verbandsvorstehers**

(1) Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, der Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern sowie der Bürgermeister der Sickingenstadt Landstuhl sind geborene Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Darüber hinaus sind

- der Landkreis Kaiserslautern berechtigt, 9 Vertreterinnen/Vertreter,
- die Stadt Kaiserslautern berechtigt, 2 Vertreterinnen/Vertreter und
- die Sickingenstadt Landstuhl berechtigt, 1 Vertreterin/Vertreter

zu benennen.

(3) Der Landkreis Kaiserslautern hat 7.614, die Stadt Kaiserslautern hat 1.942 und die Sickingenstadt Landstuhl hat 444 Stimmen.

(4) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und einen ersten und zweiten Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen. Scheidet ein Verbandsvorsteher oder ein Stellvertreter vor Ablauf seiner laufenden Amtsperiode aus, wird dessen Nachfolger für die Restdauer der laufenden Amtsperiode gewählt. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(5) Für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Verbandsordnung bis zum Ablauf der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen erfolgt eine Neuwahl von Verbandsvorsteher und erstem und zweiten Stellvertreter.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse,
2. Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitarbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln,
3. Personen, über deren Vermögen während der letzten fünf Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit ein Protokoll zur Vermögensauskunft an Eid statt gemäß § 802c Abs. 3 ZPO abgegeben haben,
4. Personen, die ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen sind und nach § 882c Abs. 1 ZPO ins Schuldnerverzeichnis eingetragen wurden.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Verbandsordnung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über:

1. den Erlass einer Satzung für die Sparkasse Kaiserslautern und deren Änderungen,
2. Änderungen der Verbandsordnung des Verbandes,

3. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
4. die Auflösung des Verbandes,
5. die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter (§ 4 Abs. 4),
6. die Wahl der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SpkG zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse Kaiserslautern,
7. die Festsetzung der den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher und seinen Stellvertretern zu zahlenden Aufwandsentschädigung,
8. die weiteren Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Sparkassenrechts die Vertretungskörperschaft des Trägers zu beschließen hat.

§ 7 **Beschlussfassung**

- (1) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und der Stimmen vertreten sind.
- (3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 bedarf eine Sitzverlagerung der Sparkasse der Zustimmung der Stadt Kaiserslautern. Des Weiteren bedarf ein Beschluss zur Änderung des § 13 dieser Verbandsordnung der Einstimmigkeit.
- (5) Für Beschlüsse über eine Vereinigung mit weiteren Sparkassen und die Aufnahme deren Träger in den Verband gilt § 6 Abs. 2 und 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG).
- (6) Die Zahl der vertretenen Mitglieder und der vertretenen Stimmen ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8 **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied aufgrund einer Beschlussfassung seiner Vertretung unter Angaben des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes ein. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vier volle Kalendertage vor der Sitzung zugegangen sein.

(4) Die über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu fertigende Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Es gilt § 49 GemO entsprechend.

§ 10

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führt die Sparkasse Kaiserslautern.

§ 11

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen seiner Mitglieder.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs, Überschüsse

(1) Die Verbandskosten trägt die Sparkasse Kaiserslautern.

(2) Für die Verteilung von Überschüssen des Verbandes gilt die Haftungsquote der Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes (§ 2 Abs. 2) entsprechend.

§ 13

Gewerbesteuerzerlegung

(1) Der Gewerbesteuermessbetrag der Sparkasse Kaiserslautern wird – beginnend ab dem Inkrafttreten der Änderungen dieser Verbandsordnung – für den Zeitraum von 15 Jahren durch Zerlegungsvereinbarung gemäß § 33 Abs. 2 GewStG im Verhältnis 67 zu 33 zwischen der Stadt Kaiserslautern einerseits und den gewerbesteuerhebeberechtigten Gemeinden des Kreises Kaiserslautern andererseits aufgeteilt.

(2) In der zu treffenden Vereinbarung wird geregelt, dass Veränderungen der Haushaltslage einzelner Vertragspartner keine Änderung dieser Zerlegung auf der Grundlage von § 60 VwVfG rechtfertigen.

§ 14 **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann erst nach Auflösung der Sparkasse erfolgen.
- (2) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von 2/3 der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.
- (3) Bei der Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder über; die Haftungsquote der Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten gilt für die Forderungen des Verbandes (§ 2 Abs. 2) entsprechend.
- (4) Mit Fusion der Kreissparkasse Kaiserslautern und der Stadtparkasse Kaiserslautern wurden im Rahmen einer Gewerbesteuererlegung für einen Teilbetrag i. H. v. fünf Millionen Euro entsprechende prozentuale Anteile (1,10 %) von der Stadt Kaiserslautern auf den Landkreis Kaiserslautern und die Sickingenstadt Landstuhl verlagert. Da bei der Berechnung eine Laufzeit von 20 Jahren zugrunde gelegt wurde, ist bei der Auflösung des Verbandes vor Ablauf von 20 Jahren seit Inkrafttreten gemäß § 16 dieser Verbandsordnung ein Zwanzigstel der verlagerten prozentualen Anteile gemäß Satz 1 (0,055 %) für jedes nicht vereinigte Jahr an die Stadt Kaiserslautern zurückzuverlagern; dies erfolgt zusätzlich zur Haftungsquote der Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten gemäß § 2 Abs. 2. Eine weitere Fusion gilt nicht als Auflösung.

§ 15 **Errichtungsbehörde**

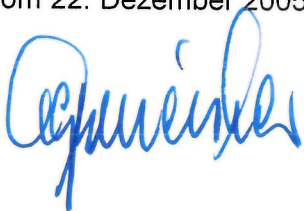
Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Feststellung durch die Errichtungsbehörde, der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Verbandes der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

§16 **Salvatorische Klausel**

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass diese Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen sowie bei wesentlichen Änderungen der ihr zugrundeliegenden Rechtslage dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

§ 17 **In-Kraft-Treten der Verbandsordnung**

Diese Verbandsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 22. Dezember 2005 außer Kraft.

 25.09.2020